



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

26

30.07.2018

INHALTSVERZEICHNIS

71	Stadt Kronach Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	72	Markt Marktrodach Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Steinbruch Kleinvichtach“
----	---	----	--

Stadt Kronach

71

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 30. April 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	41.440.355,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	39.945.160,00 € 1.495.195,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	30.817.355,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	29.870.160,00 € 947.195,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.702.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	16.767.200,00 € - 11.064.500,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	300.000,00 € - 300.000,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 10.417.305,00 €

ab.

§ 2

- 1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes "Stadtwerke Kronach" wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

- 3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) --- v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) --- v. H.
2. Gewerbesteuer --- v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Stadtwerke Kronach" wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.
- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 24.07.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben

Zu § 4:

Die Realsteuerhebesätze wurden mit Stadtratsbeschluss vom 27.04.2009 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 345 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 345 v.H.
2. Gewerbesteuer 345 v.H.

II.

Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 29.06.2018, Az. 20-940/18 die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Kronach, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb entsprechend rechtlich gewürdigt, sowie den Ge-

samtbetrag der beschlossenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.500.000 EUR für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Kronach“ im Haushaltsjahr 2018 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 24.07.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Markt Marktrodach **72**

**Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplanes für das
Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage
Steinbruch Kleinvichtach“**

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie öffentliche Auslegung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Marktgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 05.02.2018 die Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Steinbruch Kleinvichtach“. Weiterhin wurde die Aufstellung des genannten Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung beschlossen und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 552 der Gemarkung Großvichtach. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 77.220 qm. Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplanausschnitt ersichtlich.

Die Societas Leonina VIII GmbH, Eigentümer der Photovoltaikanlage, beantragt die Änderung des Bebauungsplanes. Eine Änderung ist notwendig, da die Zufahrt der Photovoltaikanlage derzeit über das künftige Baugebiet „Am Steinbruch“ läuft und dies von Seiten des Marktes nicht mehr gewünscht ist.

Die neue Zufahrt soll über den Land- und Forstwirtschaftsweg, dem sog. Schrammesmühlweg, erfolgen.

Mit Änderung des Bebauungsplanes erhält das Sondergebiet planungsrechtlich eine neue Zufahrt. Der Beschluss des Marktgemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.02.2018 liegt in der Zeit vom

01. - 31. August 2018

im Rathaus des Marktes Marktrodach (Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach) im Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

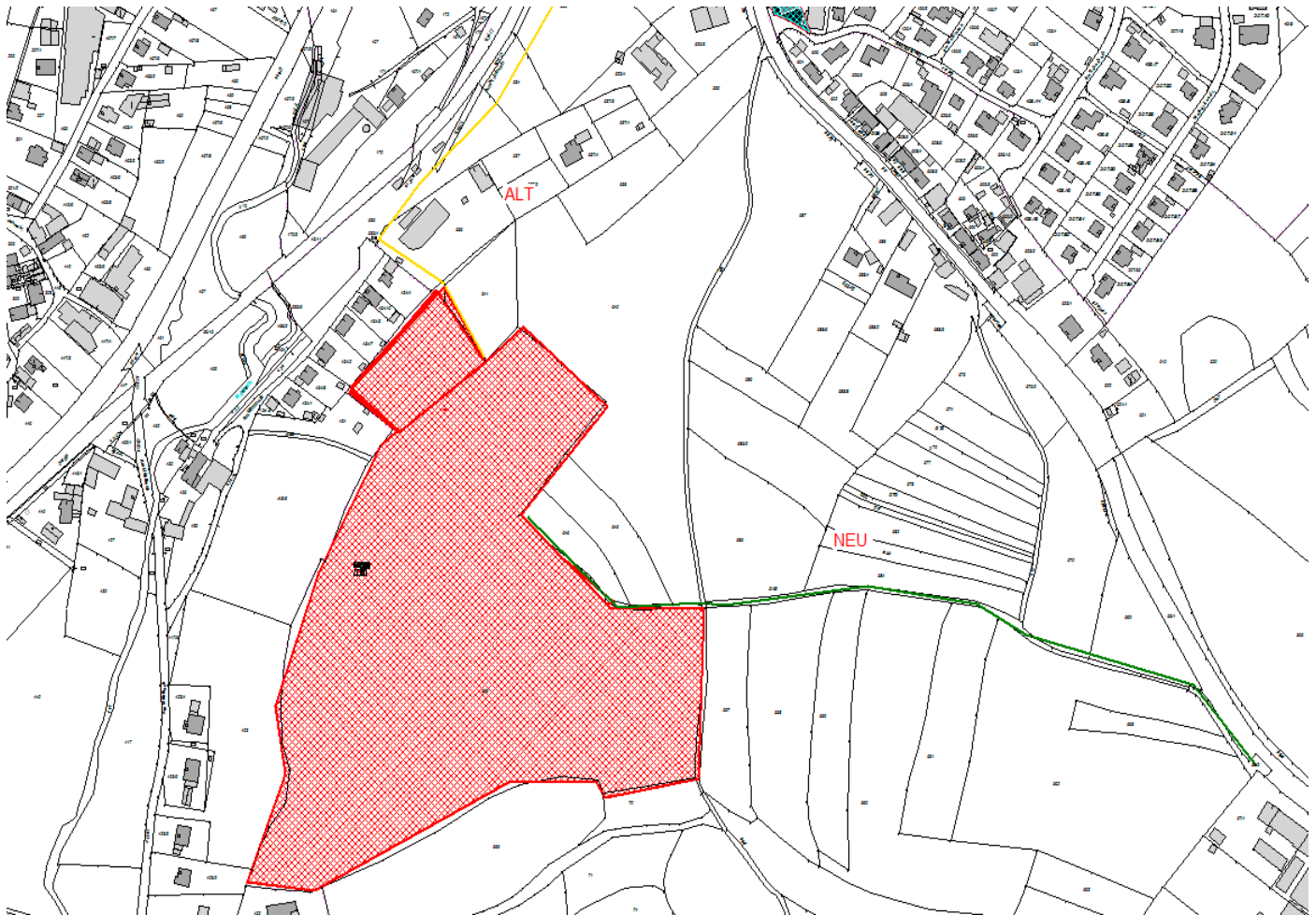
Gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes ist nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Marktrodach, 30.07.2018

Norbert Gräßner
Erster Bürgermeister



Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

